

## Umsetzung der Klima- und Wärmegesetzgebung – Dos und Don'ts für Wohnungsunternehmen



Gebäudeenergiegesetz

Gebäuderichtlinie EPBD

Wärmeplanungsgesetz

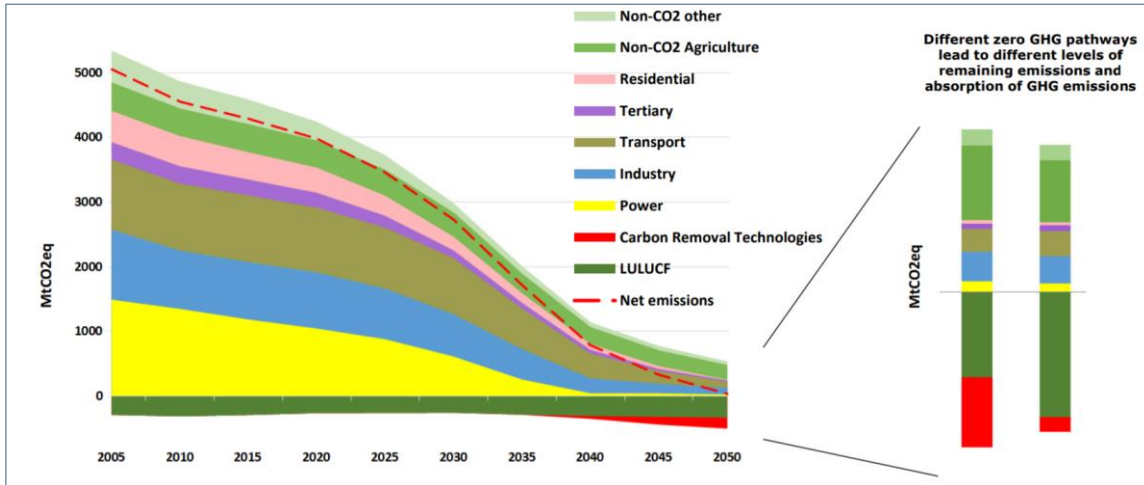
WP-Strom: BetriebskostenV i.V.m. HeizkostenV

Solarpaket: gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

CO<sub>2</sub>-Preis, CO<sub>2</sub>KostAufG und ETS 2

Beantragung von Fördermitteln

# Hintergrund: Netto-Null-Emissionen EU-weit bis 2050, Deutschland bis 2045



Verlaufskurve der Treibhausgasemissionen zur Einhaltung des 1,5 °C-Zieles in Europa. Quelle: COM (2018) 773 final/COM (2019) 559 final

Rein praktisch heißt ein Netto-Null-Pfad für alle Wohngebäude, dass in Deutschland spätestens 2045

- von der Energiewirtschaft Strom und Fernwärme CO<sub>2</sub>-frei geliefert werden müssen und
- dass auch alle anderen Versorgungslösungen für Wärme und Warmwasser CO<sub>2</sub>-frei sein müssen.

Effizienzförderung  
EPBD - Nullemissionsgebäude



Heizungsförderung  
Wärmeplanungsgesetz, GEG,  
EPBD - Nullemissionsgebäude



CO2KostAufG  
EU-Emissionshandel für Gebäude



Endenergie x Emissionsfaktor des Energieträgers = Emissionsmenge

kWh/a x kg CO<sub>2</sub> / kWh = kg CO<sub>2</sub> /a

# Neue Nachrichten aus Brüssel: Die Verhandlungen im Trilog gehen im Oktober weiter

## Geplante Sanierungspflicht:

Die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass Wohngebäude

- nach dem 01.01.2030 mindestens Klasse F erreichen und
- nach dem 01.01.2033 mindestens Klasse E.

## Die geplante gebäudeindividuelle Sanierungspflicht kommt aller Voraussicht nach nicht!

- Keine Kopplung von „Worst Performing Buildings (WPB)“ an Effizienzklassen
- Es soll um den Durchschnitt in den Mitgliedsstaaten gehen, mit Fokus auf „WPB“

# Gebäudeenergiegesetz GEG – zweite Novelle in dieser Legislatur

[Link zum beschlossenen Gesetzestext](#)

- GEG- Beschluss Bundestag am 08.09.2023  
in der Fassung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 05.07.2023,  
Kein Einspruch im Bundesrat 29.09.2023.
  
- Der Beschluss zum GEG enthielt auch eine Aufforderung an die Bundesregierung für ein neues  
(viel schlechteres) Förderkonzept:
  - niedrige Obergrenze für die förderfähigen Kosten
  - höhere Zuschüsse ausschließlich für selbstnutzende Eigentümer
  
- Nach Dauerintervention der Wohnungswirtschaft derzeit in Änderung:
  - Höhere Förderobergrenzen und Speed-Bonus auch für Vermieter, weniger iSFP-Malus
  
- Mit dem GEG werden **ergänzende Regelungen im Mietrecht** geschaffen
  
- Es ist nicht gelungen, die **Streichung der Wärmepumpe aus den Ausnahmeregelungen** des  
§ 11 HeizkostenV rückgängig zu machen (Begründung EU Recht)
  
- Neu und positiv ist die **Aufnahme des zur Wärmeerzeugung verbrauchten Stromes** in den Katalog der  
Betriebskosten bzw. seiner Kosten in die HeizkostenV

# Überblick Gebäudeenergiegesetz

Regeln für das Inkrafttreten / wann gilt was

Grundsatz / Generelles / Abgrenzung Wärmenetz - Gebäudenetz

65 % EE bei Neubau  
(außer Lückenschluss)

65 % EE im Bestand  
(und Lückenschluss)

Weitere neue  
Anforderungen

Fristenregelung bis  
30.06.2026/2028 mit  
Sonderanforderung

Betriebsprüfung WP  
Heizungsprüfung  
hydr. Abgleich  
Dämmung  
Kaltwasserleitungen

Geplanter  
Austausch

Havarie  
(Fristen)

Befreiungen / Härtefall / Bußgelder

# Inkrafttreten Übergangsfristen - § 111 GEG

- Das GEG ist **in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung, des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige geltenden Fassung** anzuwenden.
- Für nicht genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist auf den **Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde** und ansonsten auf den **Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung** abzustellen.
- Wenn das GEG am 01.01.2024 in Kraft tritt, gilt es also für genehmigungsfreie Heizungsanlagen, deren Bauausführung ab 01.01.2024 beginnt.
- Übergangsregel (§ 71 Abs. 12):  
Die Pflicht zu 65 % erneuerbarer Energie gilt nicht für Heizungsanlagen, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19.04.2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18.10.2024 eingebaut werden.

Eine Heizungsanlage darf **zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude** nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie **mindestens 65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit **erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme** nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.

Nachweis des 65%-Anteils: Pauschal oder über Berechnung nach DIN V 18599

Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.

- Der Weiterbetrieb einer funktionierenden Heizung bleibt zulässig, auch wenn sie ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Defekte Heizungsanlagen können solange wie möglich repariert werden.

Die Frist für den Betrieb von fossilen Heizung endet erst im Jahr 2045.

Ausnahme: § 72 GEG 2019: Standardheizkessel nach 30 a

- Bei einer Havarie gelten für Kessel und Gasetagenheizungen Übergangsfristen von i.a. fünf Jahren (und bis zu 13 Jahren bei Zentralisierung dezentraler Heizungen).

Innerhalb dieses Zeitraums kann provisorisch eine (z.B. gebrauchte) Gasheizung eingebaut werden, oder eine Gasheizung, die innerhalb der Frist mit einer Wärmepumpe ergänzt wird.

- Es gelten Härtefallregelungen für den Gebäudeeigentümer (siehe spätere Folie)



# § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Erfüllung von 65 % EE bei neu eingebauten Heizungen und Heizungsanlagen, die in ein Gebäudenetz einspeisen, ab 01.01.2024 pauschal durch:

## - Anschluss an ein Wärmenetz

Mit Bestätigung des Netzbetreibers über die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen (KWP)

## - Einbau einer Wärmepumpe

100% Wärmepumpe, JAZ>2,5 – sonst nur 50 % der Kosten als Mieterhöhung zulässig (§ 71 o)

## - Einbau einer Stromdirektheizung

Wärmeschutz Neubau: EH 40, Bestand: EH 55 (Stromheizung) bzw. EH 40 (wasserbasierte Heizung)

## - Einbau einer Hybridheizung

a) elektrisch angetriebene Wärmepumpe und Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung

Vorrang WP, gemeinsame Steuerung, Leistungsanteil der Wärmepumpe 30 % (parallel) oder 40 % (alternativ)

b) Solarthermie mit 0,06 m<sup>2</sup>/m<sup>2</sup> Nutzfläche, Solar Keymark, 60 % EE aus Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoffheizung

## - Heizungsanlage zur Nutzung von 65 % Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff

Nachhaltigkeitsanforderungen flüssige/gasförmige Biomasse, Massebilanzsysteme, feste Biomasse: automatisch beschickt, naturbelassen bzw. Pellets, nach EU-RL in Verkehr gebracht (=entwaldungsfrei, gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und eine Sorgfaltserklärung liegt vor.)

## - Warmwasser: dezentral elektrisch gilt als Erfüllung der Anforderung

# Generelles: Abgrenzung Gebäudenetz - Wärmenetz

(uA = unvermeidbare Abwärme)

<b>Gebäudenetz</b> Geregelt im Gebäudeenergiegesetz	<b>Wärmenetz</b> Geregelt im Wärmeplanungsgesetz WPG Aber: ob Anschluss an ein Wärmenetz als Erfüllung 65% EE gilt, regelt GEG
Gebäudenetz: ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden <u>und</u> bis zu 100 WE	Wärmenetz: kein Gebäudenetz im Sinne des GEG Im Umkehrschluss also: mehr als 16 Gebäude <u>oder</u> mehr als 100 WE

# Generelles: Abgrenzung Gebäudenetz - Wärmenetz

(uA = unvermeidbare Abwärme)

<p>Gebäudenetz Geregelt im Gebäudeenergiegesetz</p>	<p>Wärmenetz Geregelt im Wärmeplanungsgesetz WPG Aber: ob Anschluss an ein Wärmenetz als Erfüllung 65% EE gilt, regelt GEG</p>
<p>Gebäudenetz: ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden <u>und</u> bis zu 100 WE</p>	<p>Wärmenetz: kein Gebäudenetz im Sinne des GEG Im Umkehrschluss also: <b>mehr als 16 Gebäude <u>oder</u> mehr als 100 WE</b></p>
<p><u>GEG</u>: Die 65%-EE-Pflicht gilt unmittelbar für jeden neu eingebauten Wärmeerzeuger</p>	

# Generelles: Abgrenzung Gebäudenetz - Wärmenetz

(uA = unvermeidbare Abwärme)

<b>Gebäudenetz</b> Geregelt im Gebäudeenergiegesetz	<b>Wärmenetz</b> Geregelt im Wärmeplanungsgesetz WPG Aber: ob Anschluss an ein Wärmenetz als Erfüllung 65% EE gilt, regelt GEG
<b>Gebäudenetz:</b> ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden <u>und</u> bis zu 100 WE	<b>Wärmenetz:</b> kein Gebäudenetz im Sinne des GEG Im Umkehrschluss also: <b>mehr als 16 Gebäude <u>oder</u> mehr als 100 WE</b>
<b><u>GEG:</u></b> Die 65%-EE-Pflicht gilt unmittelbar für jeden neu eingebauten Wärmeerzeuger	<b><u>WPG:</u></b> Ab 01.01.2030 30 % EE oder uA Ab 01.01.2040 80 % EE oder uA (2035 / 2045 bei unangemessenem Aufwand oder unbilliger Härte, 2035 bei Komplexität, 2035 bei mind. 70 % KWK)

# Generelles: Abgrenzung Gebäudenetz - Wärmenetz

(uA = unvermeidbare Abwärme)

Gebäudenetz Geregelt im Gebäudeenergiegesetz	Wärmenetz Geregelt im Wärmeplanungsgesetz WPG Aber: ob Anschluss an ein Wärmenetz als Erfüllung 65% EE gilt, regelt GEG
Gebäudenetz: ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden <u>und</u> bis zu 100 WE	Wärmenetz: kein Gebäudenetz im Sinne des GEG Im Umkehrschluss also: <b>mehr als 16 Gebäude <u>oder</u> mehr als 100 WE</b>
<u>GEG:</u> Die 65%-EE-Pflicht gilt unmittelbar für jeden neu eingebauten Wärmeerzeuger	<u>WPG:</u> Ab 01.01.2030 30 % EE oder uA Ab 01.01.2040 80 % EE oder uA (2035 / 2045 bei unangemessenem Aufwand oder unbilliger Härte, 2035 bei Komplexität, 2035 bei mind. 70 % KWK) <u>GEG:</u> Anschluss an ein Wärmenetz = Erfüllung 65%-EE-Pflicht, Wärmenetzbetreiber muss schriftlich bestätigen, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die

## 65 % EE im Neubau

„65 % EE“ ist umgangssprachlich, konkrete Erfüllungsoptionen siehe nächste Folie.

- Bauantrag (nicht genehmigungsbedürftig: Baubeginn) ab dem 1. Januar 2024: nur noch Heizungsanlagen mit mind. 65 % EE
- Grundsätzlich für alle neu eingebauten Heizungen in Neubauten in **Neubaugebieten** und außerhalb von Neubaugebieten, wenn es kein Lückenschluss ist
- Für Neubauten, die in **Baulücken** errichtet werden, gibt es eine Ausnahme: Für sie greifen die gleichen Übergangsregeln wie für Bestandsgebäude.

# 65 % EE im Bestand und bei Lückenschluss Verknüpfung zum Wärmeplanungsgesetz

65 %-EE-Anforderung gilt erst, wenn die Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ablaufen:

- in Kommunen ab 100.000 Einwohnern ab 30.06.2026 und
- in alle anderen Kommunen ab 30.06.2028.

Wird bereits vorher ein kommunaler Wärmeplan erstellt, endet die Übergangsfrist einen Monat nach dessen Veröffentlichung.

**Aber (siehe § 71 Absatz 8):**

Wer in dieser Zwischenzeit nochmals eine Gasheizung einbaut, muss Sonderregeln beachten.

# Sonderregelungen für Gasheizungen, die ab 01.01.2024 und bis 30.06.2026 / 30.06.2028 im Bestand und bei Lückenschluss eingebaut werden

Verbindliche Nutzung von Biomethan oder grünen oder blauen Wasserstoff  
(Massebilanzsystem)

- **ab dem 01.01.2029 15 %**
- **ab dem 01.01.2035 30 % und**
- **ab dem 01.01.2040 60 %.**

Die Nichteinhaltung ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Der Schornsteinfeger soll die Nachweise prüfen.

- Diese sogenannte "Treppe" entfällt nur, wenn ein Gebäudeeigentümer einen Vertrag zum Anschluss an ein neues Wärmenetz mit 65 % EE innerhalb von 10 Jahren nachweist. Der Eigentümer hat das Gebäude dann an das entsprechende Netz anzuschließen.
- Wird das Wärmenetz nicht realisiert, müssen die betroffenen Gebäudeeigentümer innerhalb von drei Jahren eine der Erfüllungsoptionen umsetzen (z.B. Hybridlösung). Der Gebäudeeigentümer hat einen Anspruch auf Erstattung der ihm entstehenden Mehrkosten gegen den Betreiber des Netzes, aber nur, wenn der Betreiber die Entstehung der Mehrkosten zu vertreten hat.



# Beratungspflicht

## § 71 Abs. 11

Vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat eine Beratung zu erfolgen, die auf

- mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine
  - mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Preise
- hinweist.

Die Beratung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.

(Insbesondere Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer, Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste stehen ...)

BMWK und BMW SB stellen bis zum 01.01.2024 Informationen zur Verfügung, die als Grundlage für die Beratung zu verwenden sind.

# 65 % EE im Bestand - Übergangsfristen

## §§ 71i, j, k und l

### Havarie allgemein

5 Jahre  
bis zur Pflicht 65%

### Neu- und Ausbau Wärmenetz

10 Jahre  
bis Anschluss an ein 65 %  
EE Wärmenetz, wenn vor  
Einbau Gasheizung Ver-  
trag vorliegt und Betreiber  
Wärmenetz bestätigt

Wenn Wärmenetz nicht  
kommt: Gebäudeeigentümer  
muss selbst 65 % EE erfüllen.  
Erstattungsanspruch ggü.  
Netzbetreiber (falls dieser die  
Mehrkosten zu vertreten hat)

### Heizungsanlage für Erdgas- u. H<sub>2</sub>

Erdgas zulässig für  
Gebäude in einem  
Wasserstoffnetzaus-  
baugesbiet  
(spätestens 31.12.  
2044) mit  
verbindlichem  
Fahrplan und  
Zwischenzielen des  
Gasnetzbetreibers

### Havarie Gasetagenheizung

5 Jahre  
bis zur Entscheidung, ob  
weiterhin dezentral oder zentral

Dezentral:  
Bleibt bei  
5 Jahren

Zentralisierung:  
verlängert sich  
um 8 Jahre  
auf insgesamt  
max. 13 Jahre

# Weiteres

## §§ 60 a, b, c für Gebäude mit mindestens 6 WE

### Dämmung Kaltwasserleitungen immer

#### § 60 a Betriebsprüfung von Wärmepumpen

Durch fachkundige Person  
  
Eingebaut ab 01.01.2024:  
innerhalb 2 a, dann alle 5 a  
(außer bei Fernkontrolle)

#### § 60 b Heizungsprü- fung und -optimierung

Eingebaut vor dem  
01.10.2009:  
bis zum 01.10.2027

Eingebaut nach dem  
01.10.2009:  
nach Ablauf von 15 a  
innerhalb von einem Jahr

Durch fachkundige Person.  
Entfällt bei Heizungsanla-  
gen mit standardisierter  
Gebäudeautomation sowie  
bei Wärmepumpen, die  
einer Betriebsprüfung  
unterzogen werden

#### § 60 c Hydraulischer Abgleich

nach dem Einbau oder der  
Aufstellung einer  
Heizungsanlage

#### Messausstattung und Informationspflichten

neu eingebaute  
Heizungsanlagen:  
fernablesbare Erfassung  
Energieverbrauch und  
Wärmemenge,  
Energieverbrauchs- und  
Effizienzanzeige, jährliche  
Info der Nutzer zur Effizienz  
der Anlage

#### Dämmung Kaltwasserleitungen

Immer, wenn erstmalig in  
ein Gebäude eingebaut  
oder ersetzt

#### Pflicht: Austausch von Pumpen

Bis zum 31.12.2026,  
wenn sie nicht Energie-  
effizienzindex erfüllen (EEI)

# Befreiungen / Härtefallregelung im GEG

## § 102

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben auf Antrag des Eigentümers oder Bauherren von den Anforderungen dieses Gesetzes zu befreien, soweit

1. die Ziele dieses Gesetzes durch andere als in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden oder
2. die Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

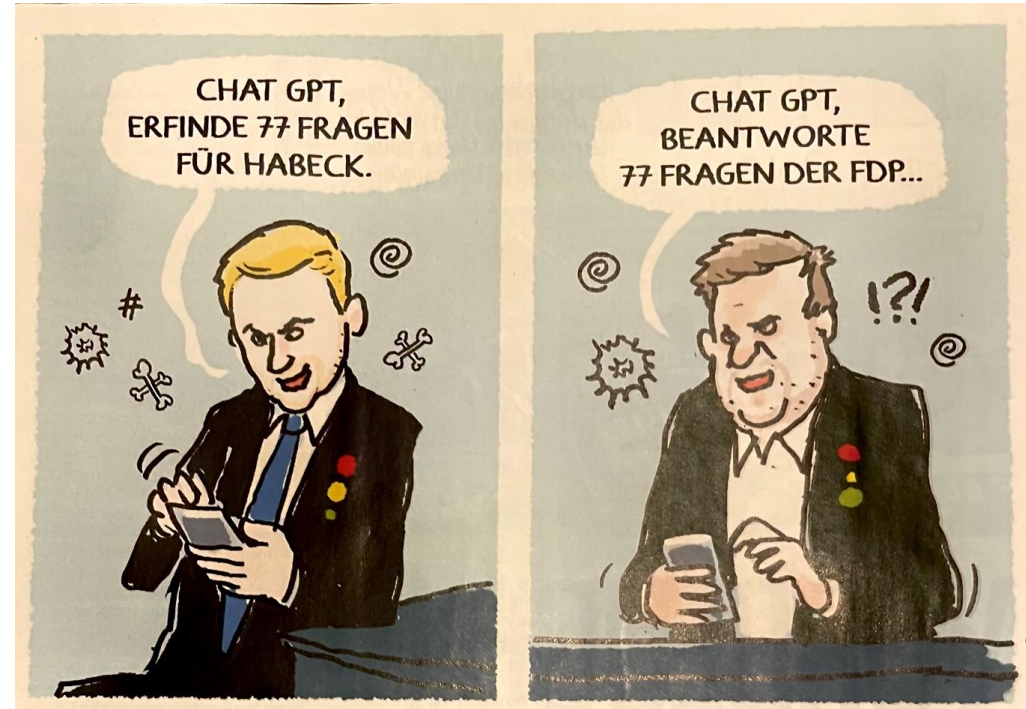
Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer, bei Anforderungen an bestehende Gebäude innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können, **das heißt, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen.**

# Härtefallregelung im GEG

## 77 Antworten

### Habeck in den 77 Antworten, BT-Drs. 20/7290:

*„Für den Fall, dass aufgrund der Situation auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt (z. B. Überangebot an Mietwohnungen) die gesetzlich bestehenden Mieterhöhungsmöglichkeiten zur Refinanzierung der Investitionskosten nicht ausgeschöpft bzw. durchgesetzt werden können, könnte ein Fall der unbilligen Härte nach § 102 GEG vorliegen und eine Befreiung beantragt werden.“*



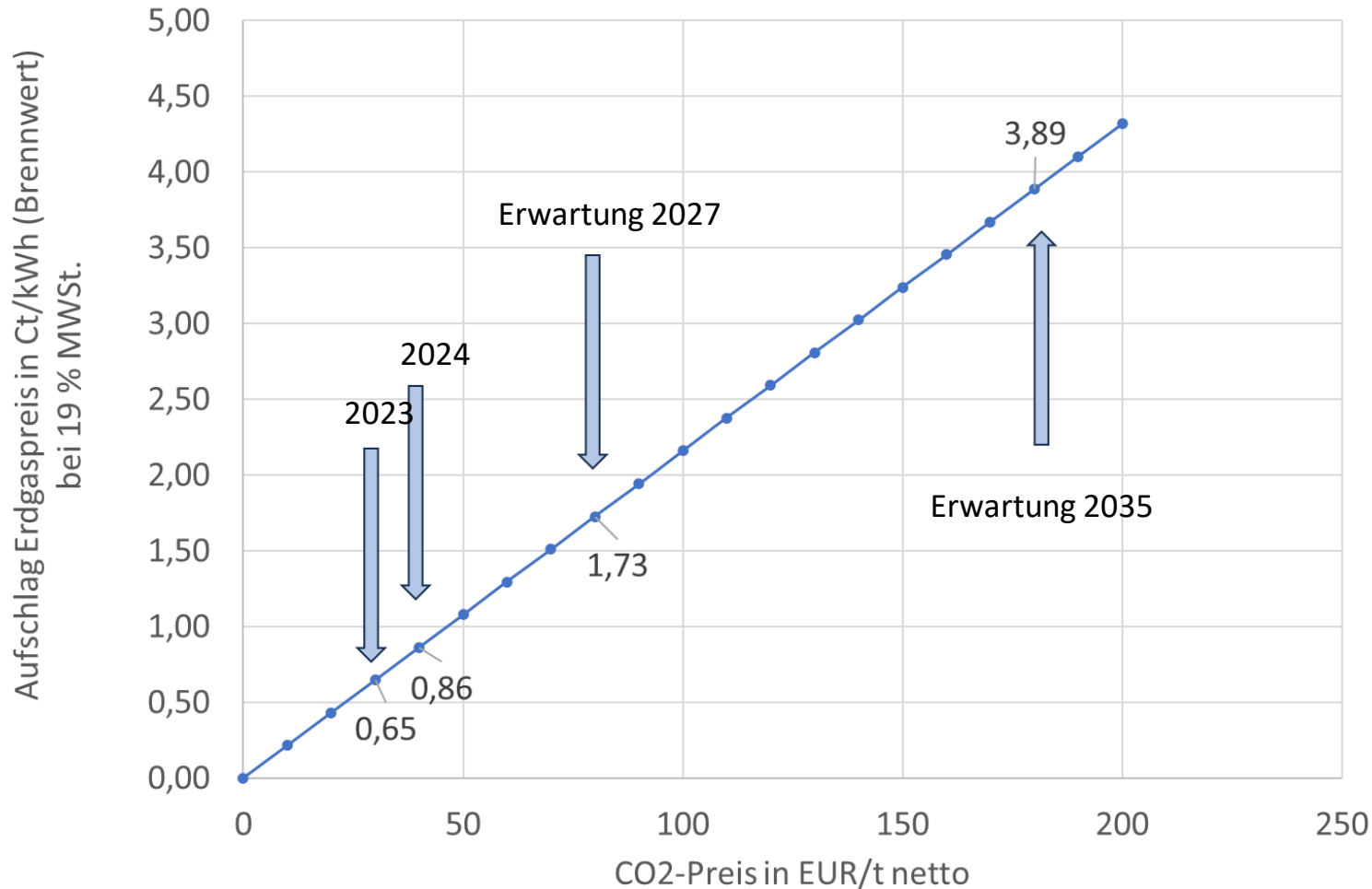
# Bußgelder

Für Eigentümer eines Wohngebäudes mit nicht mehr als 6 WE, wenn dieser das Wohngebäude selber bewohnt, sind die Bußgelder zu 65 % EE erst ab 30.06.2026/ 2028 anzuwenden

Bis 50.000 EUR – wie bisher	Bis 10.000 EUR – wie bisher	Bis 5.000 EUR - neu
Gebäude nicht richtig errichtet	Keine Übergabe (Mietvertrag) bzw. Vorlage (Besichtigung) von Energieausweis bzw. einer Kopie	Keine oder nicht rechtzeitige Betriebsprüfung Wärmepumpe
Gebäude nicht richtig saniert		
Zentralheizung ohne zentrale selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr	Keine richtigen Daten für Energieausweis	Optimierungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt
Keine raumweisen Regelung der Raumtemperatur	Keine Pflichtangaben in Immobilienanzeige	Heizungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig einer Heizungsprüfung unterzogen
Keine Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen	Keine Ausstellungsberechtigung für Energieausweis	Heizungssystem nicht oder nicht rechtzeitig hydraulisch abgleicht,  Entgegen § 71 Heizungsanlage nicht richtig eingebaut, aufgestellt bzw. betrieben (65 % EE)  Wärme nicht mindestens in der genannten Menge mit dem genannten Brennstoff erzeugt (Sonderregelung für bis 30.06.2026/ 2028 eingebaute Gaskessel)

# CO<sub>2</sub>-Preis und Annahmen zur weiteren Entwicklung

## Anteilige CO<sub>2</sub>-Tragung durch Vermieter



Bei 60 m<sup>2</sup> und  
6.000 bis 12.000 kWh/a  
(20 % bis 50 % beim Vermieter):

**40 EUR/t:** 10 bis 50 EUR/WE\*a

**80 EUR/t:** 20 bis 100 EUR/WE\*a

**180 EUR/t:** 50 bis 230 EUR/WE\*a

# In Vorbereitung im sog. Solarpaket 1: "Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42 b EnWG neu

	Mieterstromregelung § 42 a EnWG Vermieter wird zum Energieversorger oder ein Dritter bietet Mieterstrom an	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung Vermieter wird nicht zum Energieversorger
Vertragliche Grundlage	Mieterstromvertrag (§ 42 a EnWG)  Anspruch auf umfassende Versorgung  Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag	Gebäudestromnutzungsvertrag (§ 42 b EnWG neu)  <u>Kein</u> Anspruch auf umfassende Versorgung Freie Lieferantwahl Reststrombezug  Keine Vertragskopplung mit Mietvertrag
Preisgestaltung und Messtechnik	Strompreis max. 90% Grundversorgungstarif  (virtuelles) Summenzählermodell	Freie Preisgestaltung  Viertelstündliche Messung bei Teilnehmenden



- **EPBD** im Trilogverfahren:  
Fokus auf Sanierung von Worst Performing Buildings (wahrscheinlich keine Sanierungspflicht für Gebäude bestimmter Energieeffizienzklassen, wahrscheinlich keine EU-harmonisierten Energieausweise),  
→ Fokus auf Endenergie  
derzeit 10 %-Bonus bei KfW BEG WG für Energieausweis H  
oder Baujahr 1957 oder früher und mindestens 75 % der Außenwandfläche nicht energetisch saniert
- **GEG** mit Regelungen für neue Heizungen bei Heizungsaustausch → Fokus auf Anlagentechnik
- **Wohnungswirtschaftliche Steuerung wird schwieriger:**  
Fokus A auf Lebensdauer / Lebensende von Heizungen  
Fokus B auf nicht umlegbare Betriebskosten aus CO<sub>2</sub>KostAufG  
Fokus C auf schlechte Energieeffizienzklassen (G und H), Definition „Nullemissionsgebäude“ noch unklar  
Fokus D auf „keine lokale Verbrennung fossiler Energie ab 2045“
- Digitale Steuerung und Nutzerunterstützung speziell für Fokus C
- Pläne zu degressiver Förderung berücksichtigen (Falls befristeter Bonus kommt, und bei großer Nachfrage)

# Neu: Positiver Ausblick 😊

## Auf dem Weg zu praxisgerechten politischen Lösungen?

- „Angesichts der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen in der Bau- und Wohnungswirtschaft durch hohe Zinsen und Baukosten ist die Verankerung von EH 40 als verbindlicher gesetzlicher Neubaustandard in dieser Legislaturperiode nicht mehr nötig und wird ausgesetzt.“
- Am 18.10.2023 Termin im BMWK/BMJ zur WärmelieferV. Auch die Energieminister der Länder sehen im Gebot der Heizkostenneutralität nach Wärmelieferverordnung ein Hemmnis.
- Die Energieminister der Länder unterstützen die Absenkung von Steuern, Abgaben und Umlagen bei Eigennutzung des aus EE selbst erzeugten Stroms im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und unter Nutzung des öffentlichen Netzes.
- Mit dem GEG wurde klargestellt, dass Wärmepumpenstrom zu den Betriebskosten zählt → ermöglicht die Abrechnung von eigenem PV-Strom für WP als Eigenleistung im Rahmen der BeKo/Heizkosten.
- Im Verfahren: Einführung von „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ (keine Reststromlieferung, freie Preisgestaltung)
- Im Trilog zur EU-Gebäuderichtlinie werden eine Reihe „Flexibilisierungen“ besprochen